

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Baden mit der eine Hundeauslaufzone im Ortsbereich geschaffen wird

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Baden verordnet gemäß § 9 Abs 1 NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001:

§ 1

Hunde, mit Ausnahme von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential gemäß § 2 NÖ Hundehaltegesetz, dürfen auf der im beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Lageplan farblich dargestellten Grundfläche des Ortsbereiches der Stadtgemeinde Baden ohne Leine und ohne Maulkorb geführt werden.

§ 2

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gemäß § 2 NÖ Hundehaltegesetz dürfen auf der im beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Lageplan farblich dargestellten Grundfläche des Ortsbereiches der Stadtgemeinde Baden ohne Leine geführt werden, müssen jedoch einen Maulkorb tragen.

§ 3

Die gegenständliche Hundeauslaufzone, welche eine rund 4.000m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 539/86, EZ 185, KG Leesdorf, zwischen dem ASV-Sportplatz und der Schwechat umfasst, ist als Hundeauslaufzone gekennzeichnet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters vom 5. Oktober 2011 mit der eine Hundeauslaufzone gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz geschaffen wurde, außer Kraft.

Baden, am 5. Juni 2012

Der Bürgermeister

KommR Kurt Staska



Durch Anschlag an der Amtstafel

Kundgemacht am: 6.6.2012
Abgenommen am: 21.6.2012

Hundeauslaufzone in Baden zwischen ASV-Platz und Schwechat von Trude Exner Brücke bis Grenze der Stadtgemeinde Baden – wie am Plan blau markiert = 4.028 m² auf einer Länge von 490 m.

